

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikation:** V-PRO 70 Teil A
Weitere Identifikationsmittel:
UFI: HQ30-JOCF-G00E-4YVH
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
 Geeignete Verwendung: Konstruktionsklebstoff. Nur für gewerbliche/industrielle Anwender.
 Nicht empfohlene Verwendung: Alle derartigen Verwendungen werden weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben.
- 1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:**
 PROFAST Ankersystemen B.V. Strekel
 2
 1724 BK Oudkarspel – Niederlande
 Tel.: +31.(0)23 234 0 456
 info@profastankersystemen.nl
 www.profastankersystemen.nl
- 1.4 Notrufnummer:** +31.(0)23 234 0 456 (auch für Notfälle 0800 – 1800)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches: Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**
 Die Einstufung dieses Produkts erfolgte gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) Aquatic Chronic 3: Gefahr für die aquatische Umwelt, Kategorie 3, H412
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahrenhinweise:
 Aquatic Chronic 3: H412 – Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitsempfehlungen:
 P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 P501: Inhalt/Behälter gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle oder Verpackungen bzw. Verpackungsabfälle entsorgen.
UFI: HQ30-JOCF-G00E-4YVH
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
 Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien
 Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Disruptoren.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND INFORMATIONEN ÜBER DIE INHALTSSTOFFE

- 3.1 Stoffe:**
 Nicht zutreffend
- 3.2 Gemische:**
Chemische Beschreibung: Gemisch auf Basis von Additiven, Pigmenten und Harzen
Gefährliche Bestandteile:
 Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt die folgenden gefährlichen Stoffe:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Einstufung	Konzentration
CAS: 25013-15-4 EG: 246-562-2 Index: Nicht zutreffend 01- REACH: 2119622074-50-XXXX	Vinytoluol⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Akute Toxizität 4: H332; Akute aquatische Toxizität 1: H400; Chronische aquatische Toxizität 2: H411; Asp. Tox. 1: H304; Augenreizung 2: H319; Flam. Liq. 3: H226; Hautreizung 2: H315 – Gefahr	Selbst klassifiziert 10 - <15 %

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt und die Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen zur Gefährlichkeit der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN (Fortsetzung)

Akute Toxizitätsschätzung für den Stoff in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder gemäß Anhang I dieser Verordnung festgelegt:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art
Vinylnolol CAS: 25013-15-4 EG: 246-562-2	LD50 oral	Nicht zutreffend	
	LD50 über die Haut	Nicht zutreffend	
	LC50 inhalativ	1,5 mg/L (ATEi)	

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome einer Vergiftung können nach der Exposition auftreten. Im Zweifelsfall, bei direkter Exposition gegenüber dem chemischen Produkt oder anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe hinzuziehen und das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Durch Einatmen:

Dieses Produkt ist nicht als gefährlich beim Einatmen eingestuft; bei Symptomen einer Vergiftung wird jedoch empfohlen, die betroffene Person aus dem Expositionsbereich zu entfernen, ihr frische Luft zuzuführen und sie ruhen zu lassen. Bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als gefährlich bei Hautkontakt eingestuft ist. Bei Hautkontakt wird jedoch empfohlen, kontaminierte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut zu waschen oder die betroffenen Personen gegebenenfalls mit reichlich kaltem Wasser und neutraler Seife zu duschen. Bei Beschwerden unbedingt einen Arzt konsultieren.

Bei Kontakt mit den Augen:

Die Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Wenn die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, müssen diese entfernt werden, sofern sie nicht an den Augen kleben, da sonst zusätzliche Verletzungen auftreten können. In jedem Fall nach dem Waschen so schnell wie möglich einen Arzt mit dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts konsultieren.

Bei Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn die betroffene Person dennoch erbricht, den Kopf nach vorne beugen, um das Einatmen von Erbrochenem zu verhindern. Die betroffene Person ruhigstellen. Mund und Rachen ausspülen, da diese durch die Aufnahme beeinträchtigt sein können.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die akuten und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen medizinischen Versorgung und besonderen Behandlung:

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Nicht brennbares Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen, enthält brennbare Stoffe. Bei Entzündung aufgrund unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung vorzugsweise Mehrzweck-Pulverfeuerlöscher (ABC-Pulver) gemäß der Verordnung über Feuerlöschanlagen verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Die Verwendung von Wasserstrahlen als Löschmittel WIRD NICHT EMPFOHLEN.

5.2 Besondere Gefahren, die durch den Stoff oder das Gemisch verursacht werden:

Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung entstehen Reaktionsnebenprodukte, die sehr giftig sein können und daher ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr:

Je nach Ausmaß des Brandes kann die Verwendung von vollständiger Schutzkleidung und Atemschutzgeräten erforderlich sein. Mindesteinrichtung an Notfallausrüstung (Löschdecken, Erste-Hilfe-Kasten...)

Zusätzliche Bestimmungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern über Maßnahmen bei Unfällen und anderen Notfällen. Entfernen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall die Behälter und Lagertanks von Produkten, die aufgrund hoher Temperaturen entzündlich, explosionsgefährlich oder BLEVE-gefährlich sind. Vermeiden Sie, dass die zum Löschen verwendeten Produkte in die aquatische Umwelt gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG DES STOFFES ODER DER MISCHUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen: Für andere Personen als die Rettungskräfte:

Das Produkt mit Schaufeln oder anderen Werkzeugen zusammenkehren und in einen Behälter geben, damit es wiederverwendet (vorzugsweise) oder entsorgt werden kann.

Für Rettungskräfte:

Schutzkleidung anlegen. Unverschnittene Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Jede Art von Freisetzung in die aquatische Umwelt unbedingt vermeiden. Das absorbierte Produkt in geeigneten, hermetisch verschließbaren Behältern auffangen. Bei Exposition der Öffentlichkeit oder der Umwelt die zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für die Eindämmung und Reinigung:

Empfohlen wird:

Das Produkt mit Schaufeln oder anderen Werkzeugen zusammenkehren und in einen Behälter geben, damit es wiederverwendet (vorzugsweise) oder entsorgt werden kann.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung des Stoffes oder Gemisches:

A.- Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Die geltenden Rechtsvorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen bei der manuellen Handhabung von Lasten sind einzuhalten. Die Arbeitsplätze sind sauber und ordentlich zu halten und die Produkte sind mit sicheren Methoden zu entfernen (Rubrik 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen.

Aufgrund seiner Entflammbarkeit stellt das Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen keine Brandgefahr dar.

C.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken.

Zur Begrenzung der Exposition siehe Abschnitt 8. Nicht essen, trinken oder rauchen in Arbeitsräumen

Hände nach jedem Gebrauch waschen, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Speisesaals ablegen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken.

Verwenden Sie zur Reinigung vorzugsweise eine Absaugvorrichtung. Angesichts der Gefahr des Produkts beim Einatmen wird jede Reinigungsmethode, die eine Exposition gegenüber dem Produkt über diesen Expositionsweg (Wischen usw.) mit sich bringt, nicht empfohlen.

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich unverträglicher Produkte:

A.- Technische Lagerungsmaßnahmen

Maximale Temperatur: 30 °C

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Hitzequellen, Strahlung, statische Elektrizität und Kontakt mit Lebensmitteln vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Außer den bereits genannten Lagerungshinweisen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

8.1 Kontrollparameter:

Stoffe, deren Grenzwerte für die berufliche Exposition am Arbeitsplatz überwacht werden müssen:

DNEL (Arbeitnehmer):

Nicht zutreffend

DNEL (Bevölkerung):

Nicht zutreffend

PNEC:

Nicht zutreffend

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:



A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von unverzichtbarer persönlicher Schutzausrüstung mit entsprechender „CE-Kennzeichnung“ empfohlen. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzgrad...) finden Sie in der Informationsbroschüre, die vom Hersteller der PSA ausgehändigt wurde. Die Hinweise in diesem Punkt beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Mischungsgrad, Verwendung, Anwendungsmethode usw. variieren. Bei der Festlegung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenspülungen in den Lagern zu bestimmen, werden die geltenden Normen für die Lagerung von chemischen Produkten berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz



Die Verwendung von Schutzausrüstung ist erforderlich, wenn sich Nebel bildet oder wenn die Grenzwerte für die berufliche Exposition überschritten werden.

C.- Spezifischer Schutz der Hände

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe für geringere Risiken			Ersetzen Sie die Handschuhe, bevor sie Anzeichen von Verschleiß aufweisen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird professionellen/industriellen Anwendern empfohlen, CE III-Handschuhe gemäß den Richtlinien EN ISO 21420:2020 und EN 374-1:2016 zu verwenden.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe nicht vollständig zuverlässig berechnet werden und muss daher vor der Anwendung überprüft werden.

D.- Augen- und Gesichtsschutz

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorisch Schutz des Gesicht	Chemikalienschutzbrille (Weitwinkelbrille) mit Seitenschutz		EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Tägliche Reinigung und regelmäßige Desinfektion gemäß den Anweisungen des Herstellers. Die Verwendung wird bei Spritzgefahr empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
	Arbeitskleidung			Bei Anzeichen von Beschädigung ersetzen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird für gewerbliche/industrielle Anwender CE III gemäß den Normen EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 empfohlen.
	Rutschfeste Arbeitsschuhe		EN ISO 20347:2012	Bei Anzeichen von Beschädigung ersetzen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird für gewerbliche/industrielle Anwender CE III gemäß den Vorschriften EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 empfohlen.

F.- Zusätzliche Notfallmaßnahmen



- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR BEGRENZUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Notfallmaßnahmen	Normen	Notfallmaßnahme	Normen
 Notdusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenspülung	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrolle der Umweltexposition:

Gemäß den EU-Umweltschutzvorschriften wird empfohlen, die Entsorgung sowohl des Produkts als auch der Verpackung zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.D.

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt folgende Eigenschaften


auf: VOC (Lieferung):	14,38 % Gewicht
VOC-Konzentration bei 20 °C:	Nicht zutreffend
Durchschnittliche Kohlenstoffzahl:	9
Durchschnittliche Molekülmasse:	118,2 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Weitere Informationen finden Sie in der Liste der technischen Daten des Produkts.

Aussehen:

Physikalischer Zustand bei 20 °C:	Fest
Aussehen:	Knetbar
Farbe:	 Cremefarben
Geruch:	Aromatisch
Geruchsschwelle:	Nicht zutreffend *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur unter atmosphärischem Druck:	Nicht zutreffend *
Dampfdruck bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht zutreffend *
Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20 °C:	Nicht zutreffend *

Charakterisierung des Produkts:

Dichte bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Relative Dichte bei 20 °C:	1,7
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 40 °C:	>20,5 mm ² /s
Konzentration:	Nicht zutreffend *
pH-Wert:	6 (bei 10 %)
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeit in Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht zutreffend *
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend *
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht zutreffend *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:	Nicht zutreffend
-------------	------------------

*Nicht zutreffend aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, wobei keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit angegeben werden.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend *
Selbstentzündungstemperatur:	538 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht zutreffend *
Obergrenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *

Explosivität (fest):

Untere Explosionsgrenzen:	Nicht zutreffend *
Obere Explosionsgrenzen:	Nicht zutreffend *

Partikeleigenschaften:

Medianer äquivalenter Durchmesser:	Nicht zutreffend *
------------------------------------	--------------------

9.2 Sonstige Angaben:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen:

Explosionsgefahr:	Nicht zutreffend *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht zutreffend *
Ätzend für Metalle:	Nicht zutreffend *
Verbrennungswärme:	Nicht zutreffend *
Gesamtanteil (Gewichtsprozent) brennbarer Bestandteile:	Nicht zutreffend *

Sonstige Sicherheitsmerkmale:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Brechungsindex:	Nicht zutreffend *

*Nicht zutreffend aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, wobei keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit bereitgestellt werden.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Bei Einhaltung der technischen Anweisungen für die Lagerung von chemischen Produkten sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den angegebenen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Unter den angegebenen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu Druck oder übermäßigen Temperaturen führen können.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Geeignet für die Verwendung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Kontakt mit Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsichtsmaßnahmen	Vorsichtsmaßnahmen	Nicht zutreffend

10.5 Chemisch miteinander reagierende Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidierende Stoffe	Brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Inzidenz vermeiden	Nicht zutreffend	Alkalien oder starke Basen vermeiden

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitt 10.3, 10.4 und 10.5 für die spezifischen Zersetzungsprodukte. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische von Chemikalien freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Informationen zu Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu den toxikologischen Eigenschaften der Mischung vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (Fortsetzung)

Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Bei wiederholter oder längerer Exposition oder bei Exposition gegenüber Konzentrationen, die über den Grenzwerten für die berufliche Exposition liegen, können je nach Art der Exposition gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten:

A- Aufnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Angesichts der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzend/reizend: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

B- Einatmen (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Angesichts der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da der Stoff nach Verschlucken als gefährlich eingestuft ist. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzend/reizend: Anhand der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

C- Haut- und Augenkontakt (akute Wirkung):

- Hautkontakt: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da der Stoff als gefährlich bei Verschlucken eingestuft ist. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Augenkontakt: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

D-CMR-Wirkungen (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Wirkung):

- Karzinogen: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
IARC: Titandioxid (2B); Vinyltoluol (3)
- Mutagen: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Reproduktionstoxisch: Angesichts der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungseffekte:

- Atemwege: Anhand der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe nach Verschlucken nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Anhand der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

F- Spezifische Toxizität für bestimmte Organe (STOT) – einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

G- Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) – wiederholte Exposition:

- Spezifische Organ-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Anhand der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

H-Toxizität beim Einatmen:

Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht zutreffend

Spezifische toxikologische Informationen zu den Stoffen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art
	LD50 oral	>5000 mg/kg	
Vinyltoluol CAS: 25013-15-4 EG: 246-562-2	LD50 über die Haut	>2000 mg/kg	Ratte
	LC50 inhalativ	1,5 mg/L (ATEi)	

11.2 Informationen über andere Gefahren: Endokrin wirksame

Eigenschaften

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (Fortsetzung)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Es liegen keine experimentellen Daten zu den ökotoxikologischen Eigenschaften der Mischung vor. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristigen Auswirkungen.

12.1 Toxizität :

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration	Art	Art
Vinyltoluol CAS: 25013-15-4 EG: 246-562-2	LC50 >0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50 >0,1 - 1 mg/L (48 h)		Krebstiere
	EC50 >0,1 - 1 mg/L (72 h)		Algen

Chronische Toxizität:

Identifizierung	Konzentration	Art	Art
Vinyltoluol CAS: 25013-15-4 EG: 246-562-2	NOEC 1,16 mg/L	N/A	Fische
	NOEC 0,32 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulation:

Stoffspezifische

Identifizierung	Bioakkumulationspotenzial	
Vinyltoluol CAS: 25013-15-4 EG: 246-562-2	BCF	5
	POW log	3,44
	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Vinyltoluol CAS: 25013-15-4 EG: 246-562-2	Koc	Nicht zutreffend	Henry	Nicht zutreffend
	Fazit	Nicht zutreffend	Trockener Boden	Nicht zutreffend
	Oberflächenspannung	3,2E-2 N/m (20 °C)	Feuchter Boden	Nicht zutreffend

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien

12.6 Hormonell wirksame Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Eigenschaften.

12.7 Sonstige schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Abfallentsorgungsmethoden:

Code	Beschreibung	Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 04 09*	Abfälle von Klebstoffen und Dichtungsmassen, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 Ökotoxisch, HP4 Reizend – Hautreizung und Augenschäden

Abfallentsorgung (Beseitigung und Verwertung):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

ABSCHNITT 13: ENTSORGUNGSHINWEISE (Fortsetzung)

Den zugelassenen Abfallentsorger über die Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) informieren. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EU) wird der Abfall, wenn der Behälter in direkten Kontakt mit dem Produkt gekommen ist, auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst behandelt. Andernfalls ist er als ungefährlicher Abfall zu behandeln. Die Einleitung des Produkts in Gewässer wird nicht empfohlen. Siehe Abschnitt 6.2.

Gesetzliche Bestimmungen zur Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden die gemeinschaftlichen oder nationalen Bestimmungen zur Abfallentsorgung festgelegt.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EWG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationale Rechtsvorschriften: Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt vom 7. Februar 2011, Nr. BJZ2011034906, Gesetz 2011/103, Beschluss 2011/104

RUBRIK 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

Dieses Produkt unterliegt keinen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, IATA).

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht zutreffend
- Stoffe, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Zulassung gemeldet sind: Nicht zutreffend
- Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung (Zulassungsliste) aufgeführt sind, und Ablaufdatum: Nicht zutreffend
- SZW-Liste mit reproduktionstoxischen Stoffen: Nicht zutreffend
- SZW-Liste krebserregender Stoffe: Nicht zutreffend
- SZW-Liste mutagener Stoffe: Nicht zutreffend
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht zutreffend
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht zutreffend
- ZS-Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe: Nicht zutreffend

Seveso III:

Nicht zutreffend

Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter Stoffe und gefährlicher Gemische (Anhang XVII der REACH-Verordnung usw.):

Nicht zutreffend

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt:

Es wird empfohlen, die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt als Grundlage für eine Bewertung der Risiken unter den örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Risikoprävention bei der Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Wassergefährdung gemäß Allgemeiner Bewertungsmethodik (ABM) Klasse:

A3

Sonstige Rechtsvorschriften:

Umsetzungsgesetz zur EG-Abfallrahmenrichtlinie: Gesetz vom 3. Februar 2011 zur Änderung des Umweltgesetzes, des Gesetzes über Umweltsteuern und des Gesetzes über Wirtschaftsdelikte zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU L 312) (Umsetzungsgesetz zur EG-Abfallrahmenrichtlinie).

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses über Sicherheitsdatenblätter zum Gesetz über umweltgefährdende Stoffe und zur Anpassung einiger auf dem Umweltgesetz basierender Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) (Stbl. 183, 2007)

Änderung der Verordnung über die Zulassung von Pestiziden von 1995 und der Verordnung über die Risikobewertung neuer Stoffe im Gesetz über umweltgefährdende Stoffe (Stct. 93, 2007)

Verordnung des Staatssekretärs für Soziales und Beschäftigung vom 6. Dezember 2006, Nr. ARBO/A&V/2006/99971, zur Änderung der Arbeitsbedingungenverordnung (Erweiterung der Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Arbeitsbedingungenpolitik und Einschränkung und Vereinfachung der Vorschriften)

Beschluss zur Benennung von Aufsichtsbeamten für die VROM-Vorschriften (Stct. 100, 2007) in Kraft getreten, in dem die für die Durchsetzung von REACH zuständigen Vollzugsbeamten benannt sind.

SZW-Liste mit krebserregenden Stoffen und Verfahren, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen, Ministerium für Soziales und Beschäftigung

Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe und Liste der potenziell besonders besorgniserregenden Stoffe

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

V-PRO 70 Teil A

Datum der Erstellung: 5.2.2024

Version: 1

RUBRIK 15: VORSCHRIFTEN (Fortsetzung)

15.2 Chemische Sicherheitsbewertung:

Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Für Sicherheitsdatenblätter geltende Rechtsvorschriften:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit ANHANG II – Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) **Änderungen gegenüber dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, die sich auf die Risikomanagementmaßnahmen auswirken:**

Nicht zutreffend

Texte mit den gesetzlichen Sätzen aus Abschnitt 2:

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Texte mit den gesetzlichen Sätzen aus Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst. Sie dienen lediglich der Information und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Akute Toxizität 4: H332 – Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Aquatic Acute 1: H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2: H411 – Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Asp. Tox. 1: H304 – Kann tödlich sein, wenn der Stoff nach Verschlucken in die Atemwege gelangt.

Eye Irrit. 2: H319 – Verursacht schwere Augenreizungen.

Flam. Liq. 3: H226 – Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.

Skin Irrit. 2: H315 – Verursacht Hautreizungen.

Klassifizierungsmethode:

Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode

Empfehlungen zur Schulung:

Für das Personal, das dieses Produkt verwendet, wird eine Mindestschulung zur Prävention von Arbeitsrisiken empfohlen, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts und der Produktkennzeichnung zu fördern.

Wichtigste bibliografische Quellen:

<http://echa.europa.eu> [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu)

[lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu) **Abkürzungen und**

Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße IMDG:

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IATA: Internationale Luftverkehrsvereinigung ICAO:

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation CZV:

chemischer Sauerstoffverbrauch

BZV 5: biologischer Sauerstoffverbrauch in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: Letale Dosis 50

LC50: Letale Konzentration 50 EC50:

Effektive Konzentration 50

Log POW : Logarithmus des Octanol-Wasser-

Verteilungskoeffizienten Koc: Verteilungskoeffizient von organischem Kohlenstoff

UFI: Eindeutiger Identifikationscode für Formulierungen

IARC: Internationales Krebsforschungsinstitut ABM:

Allgemeine Bewertungsmethodik

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Quellen, technischem Wissen und geltenden Rechtsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene. Ihre Richtigkeit kann jedoch nicht garantiert werden. Diese Informationen können nicht als Garantie für die Eigenschaften des Produkts angesehen werden, sondern dienen lediglich der Beschreibung der Sicherheitsanforderungen. Die Methodik und die Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produkts liegen außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle, und der Anwender ist stets selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Vorschriften für die Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten einzuhalten. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich auf dieses Produkt, und das Produkt darf nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

- ENDE DES
SICHERHEITSDATENBLATTS -



Datum der Zusammenstellung: 1-2-2024

Version: 1

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikation:** V-PRO 70 Teil B
Weitere Identifikationsmittel:
UFI: NS30-201U-S00X-TAFK
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und nicht empfohlene Verwendung:**
Geeignete Verwendung: Konstruktionsklebstoff. Nur für gewerbliche/industrielle Anwender.
Nicht empfohlene Verwendung: Alle derartigen Verwendungen sind weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben.
- 1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:**
PROFAST Ankersystemen B.V. Strekel
2
1724 BK Oudkarspel – Niederlande
Tel.: +31.(0)23 234 0 456
info@profastankersystemen.nl
www.profastankersystemen.nl
- 1.4 Notrufnummer:** +31.(0)23 234 0 456 (auch für Notfälle 0800 – 1800)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:**
Dieses Produkt enthält weniger als 1 % einer inhalierbaren Fraktion kristalliner Kieselsäure und erfordert daher keine Einstufung.
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Die Einstufung dieses Produkts erfolgte gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) Aquatic Acute 1: Gefahr für die aquatische Umwelt, Kategorie 1, H400
Aquatic Chronic 1: Gefährlich für die aquatische Umwelt, Kategorie 1, H410
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2, H319
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege/der Haut, Kategorie 1, H317
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Warnung

Gefahrenhinweise:
Aquatic Chronic 1: H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Eye Irrit. 2: H319 – Verursacht schwere Augenreizungen.
Skin Sens. 1: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Sicherheitsempfehlungen:
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen. P302+P350: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Vorsichtig mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen; gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen; weiter spülen.
P333+P313: Bei Hautreizung oder Ausschlag: Arzt konsultieren.
P501: Inhalt/Behälter gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle oder Verpackungen oder Verpackungsabfälle entsorgen.
Stoffe, die zur Einstufung beitragen
Dibenzoylperoxid
UFI: NS30-201U-S00X-TAFK
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Disruptoren.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND INFORMATIONEN ÜBER DIE INHALTSSTOFFE

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Zusammenstellung: 1-2-2024

Version: 1

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN (Fortsetzung)

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Gemisch auf Basis von Additiven, Pigmenten und Harzen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt die folgenden gefährlichen Stoffe:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Einstufung	Konzentration
CAS: 94-36-0 EG: 202-327-6 Index: 617-008-00-0 REACH: 01-2119511472-50-XXXX	Dibenzoylperoxid⁽¹⁾ Verordnung 1272/2008 Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Irrit. 2: H319; Org. Perox. B: H241; Skin Sens. 1: H317 – Gefahr	Selbst klassifiziert 10 - <15 %

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt und die Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen über die Gefährlichkeit der Stoffe finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Weitere Informationen:

Identifizierung	M-Faktor
Dibenzoylperoxid CAS: 94-36-0 EG: 202-327-6	Akut 10 Chronisch 10

Identifizierung	Spezifische Konzentrationsgrenze
Dibenzoylperoxid CAS: 94-36-0 EG: 202-327-6	% (g/g) >=52: Org. Perox. B - H241 35<= % (g/g) <52: Org. Perox. D - H242

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome einer Vergiftung können nach der Exposition auftreten; im Zweifelsfall, bei direkter Exposition gegenüber dem chemischen Produkt oder anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe hinzuziehen und das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Durch Einatmen:

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als gefährlich beim Einatmen eingestuft sind; bei Symptomen einer Vergiftung die betroffene Person jedoch aus dem Expositionsbereich entfernen und ihr frische Luft zuführen. Bei Verschlimmerung oder Anhalten der Symptome ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. Bei Kontakt wird empfohlen, die Haut gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, rote Flecken, Ausschlag, Blasen...) einen Arzt konsultieren und dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Bei Kontakt mit den Augen:

Mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser bei Raumtemperatur spülen. Verhindern Sie, dass die betroffene Person sich die Augen reibt oder sie schließt. Wenn die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, müssen diese entfernt werden, sofern sie nicht an den Augen kleben, da dies zu zusätzlichen Verletzungen führen kann. Suchen Sie in jedem Fall nach dem Waschen so schnell wie möglich einen Arzt auf und bringen Sie das Sicherheitsdatenblatt des Produkts mit.

Bei Verschlucken/Einatmen:

Bei Verschlucken sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen und das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die akuten und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen medizinischen Versorgung und besonderen Behandlung:

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Zusammenstellung: 1-2-2024

Version: 1

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

Geeignete Löschmittel:

Nicht brennbares Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen. Bei Entzündung aufgrund unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung vorzugsweise Mehrzweck-Pulverfeuerlöscher (ABC-Pulver) gemäß der Verordnung über Brandbekämpfungsanlagen verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Die Verwendung von Wasserstrahlen als Löschmittel WIRD NICHT EMPFOHLEN.

5.2 Besondere Gefahren, die durch den Stoff oder das Gemisch verursacht werden:

Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung entstehen Reaktionsnebenprodukte, die sehr giftig sein können und daher ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr:

Je nach Ausmaß des Brandes kann die Verwendung von vollständiger Schutzkleidung und Atemschutzgeräten erforderlich sein. Mindesteinrichtung an Notfallausrüstung (Löschdecken, Erste-Hilfe-Kasten...)

Zusätzliche Bestimmungen:

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern über Maßnahmen bei Unfällen und anderen Notfällen. Entfernen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall die Behälter und Lagertanks von Produkten, die aufgrund hoher Temperaturen entzündlich, explosionsgefährlich oder BLEVE-gefährlich sind. Vermeiden Sie, dass die zum Löschen verwendeten Produkte in die aquatische Umwelt gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG DES STOFFES ODER DER MISCHUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen: Für andere Personen als die Rettungskräfte:

Das Produkt mit Schaufeln oder anderen Werkzeugen zusammenkehren und in einen Behälter geben, damit es wiederverwendet (vorzugsweise) oder entsorgt werden kann.

Für Rettungskräfte:

Schutzkleidung anlegen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Jede Art von Einleitung in die aquatische Umwelt unbedingt vermeiden. Das absorbierte Produkt in geeigneten, hermetisch verschließbaren Behältern auffangen. Bei Exposition der Öffentlichkeit oder der Umwelt die zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung:

Empfohlen wird:

Das Produkt mit Schaufeln oder anderen Werkzeugen zusammenkehren und in einen Behälter geben, damit es wiederverwendet (vorzugsweise) oder entsorgt werden kann.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung des Stoffes oder Gemisches:

A.- Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

Die geltenden Rechtsvorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen bei der manuellen Handhabung von Lasten sind einzuhalten. Die Arbeitsplätze sind sauber und ordentlich zu halten und die Produkte sind mit sicheren Methoden zu entfernen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen.

Aufgrund seiner Entflammbarkeit stellt das Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen keine Brandgefahr dar.

C.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken.

Zur Begrenzung der Exposition siehe Abschnitt 8. Nicht in Arbeitsbereichen essen, trinken oder rauchen

Hände nach jedem Gebrauch waschen, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Speisesaals ablegen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Zusammenstellung: 1-2-2024

Version: 1

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (Fortsetzung)

Verwenden Sie zur Reinigung vorzugsweise eine Absaugvorrichtung. Angesichts der Gefahr, die das Produkt beim Einatmen darstellt, wird jede Reinigungsmethode, die eine Exposition gegenüber dem Produkt über diesen Expositionsweg (Wischen usw.) mit sich bringt, nicht empfohlen.

7.2 Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich unverträglicher Produkte:

A.- Technische Lagerungsmaßnahmen

Maximale Temperatur: 30 °C

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Hitzequellen, Strahlung, statische Elektrizität und Kontakt mit Lebensmitteln vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Außer den bereits genannten Lagerungshinweisen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter:

Stoffe, deren Grenzwerte für die berufliche Exposition am Arbeitsplatz überwacht werden müssen:

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Exposition		Lange Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Dibenzoylperoxid CAS: 94-36-0 EG: 202-327-6	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	13,3 mg/kg	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	39 mg/m³	Nicht zutreffend

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurzzeitige Exposition		Lange Exposition	
		Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal
Dibenzoylperoxid CAS: 94-36-0 EG: 202-327-6	Oral	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	2 mg/kg	Nicht zutreffend
	Über die Haut	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
	Einatmen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

PNEC:

Identifizierung					
Dibenzoylperoxid CAS: 94-36-0 EG: 202-327-6	STP	0,35 mg/L	Süßwasser	0,00002 mg/L	
	Boden	0,003 mg/kg	Meerwasser	0,000002 mg/l	
	Intermittierend	0,000602 mg/L	Sediment (Süßwasser)	0,013 mg/kg	
	Oral	Nicht zutreffend	Sediment (Meerwasser)	0,001 mg/kg	

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von unverzichtbarer persönlicher Schutzausrüstung mit entsprechender „CE-Kennzeichnung“ empfohlen. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzgrad...) finden Sie in der Informationsbroschüre, die vom Hersteller der PSA ausgehändigt wurde. Die Hinweise in diesem Punkt beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Mischungsgrad, Verwendung, Anwendungsmethode usw. variieren. Bei der Festlegung der Verpflichtung zur

Installation von Notduschen und/oder Augenspülungen in den Lagern zu bestimmen, werden die geltenden Normen für die Lagerung von chemischen Produkten berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Zusammenstellung: 1-2-2024

Version: 1

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Atemschutz	Filtermaske für Gase und Dämpfe		EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen, wenn Geruch oder Geschmack des Schadstoffs in der Maske oder im Gesichtsschutz wahrgenommen wird. Wenn der Schadstoff nicht leicht zu erkennen ist, wird die Verwendung von isolierender Ausrüstung empfohlen.

C.- Spezifischer Schutz der Hände

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe für geringere Risiken			Ersetzen Sie die Handschuhe, bevor sie Anzeichen von Verschleiß aufweisen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird professionellen/industriellen Anwendern empfohlen, CE III-Handschuhe gemäß den Richtlinien EN ISO 21420:2020 und EN 374-1:2016 zu verwenden.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe nicht vollständig zuverlässig berechnet werden und muss daher vor der Anwendung überprüft werden.

D.- Augen- und Gesichtsschutz

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Schutz des Gesichtes	Chemikalienschutzbrille (Weitwinkelbrille) mit Seitenschutz		EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Tägliche Reinigung und regelmäßige Desinfektion gemäß den Anweisungen des Herstellers. Die Verwendung wird bei Spritzgefahr empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Beobachtungen
	Arbeitskleidung			Bei Anzeichen von Beschädigung ersetzen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird für gewerbliche/industrielle Anwender CE III gemäß den Normen EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 empfohlen.
	Rutschfeste Arbeitsschuhe		EN ISO 20347:2012	Bei Anzeichen von Beschädigung ersetzen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird für gewerbliche/industrielle Anwender CE III gemäß den Vorschriften EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 empfohlen.

F.- Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Normen	Notfallmaßnahme	Normen
 Notdusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenspülung	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrolle der Umweltexposition:

Gemäß den EU-Umweltschutzvorschriften wird empfohlen, die Entsorgung sowohl des Produkts als auch der Verpackung zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt folgende Eigenschaften

auf: VOC (Lieferung):	0 % Gewicht
VOC-Konzentration bei 20 °C:	0 kg/m ³ (0 g/L)
Durchschnittliche Kohlenstoffzahl:	Nicht zutreffend
Durchschnittliche Molekülmasse:	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

*Nicht zutreffend aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, für das keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit bereitgestellt werden.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Erstellung: 1-2-2024


Version: 1

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Weitere Informationen finden Sie in der Liste der technischen Daten des Produkts.

Aussehen:

Physikalischer Zustand bei 20 °C:	Fest
Aussehen:	Knetbar
Farbe:	 Schwarz
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht zutreffend *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur unter atmosphärischem Druck:	Nicht zutreffend *
Dampfdruck bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht zutreffend *
Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20 °C:	Nicht zutreffend *

Charakterisierung des Produkts:

Dichte bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Relative Dichte bei 20 °C:	1,55
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 40 °C:	>20,5 mm ² /s
Konzentration:	Nicht zutreffend *
pH-Wert:	6 (bei 10 %)
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeit in Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeitseigenschaft:	Mischbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend *
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht zutreffend *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:	Nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend *
Selbstentzündungstemperatur:	435 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht zutreffend *
Obergrenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *

Explosivität (fest):

Untere Explosionsgrenzen:	Nicht zutreffend *
Obere Explosionsgrenzen:	Nicht zutreffend *

Partikeleigenschaften:

Medianer äquivalenter Durchmesser:	Nicht zutreffend *
------------------------------------	--------------------

9.2 Sonstige Angaben:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen:

Explosionsgefahr:	Nicht zutreffend *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht zutreffend *
Ätzend für Metalle:	Nicht zutreffend *
Verbrennungswärme:	Nicht zutreffend *

*Nicht zutreffend aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, wobei keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit angegeben werden.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Erstellung: 1-2-2024

Version: 1

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

Aerosole – Gesamtanteil (Gewichtsprozent) brennbarer Bestandteile: Nicht zutreffend *

Sonstige Sicherheitsmerkmale:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht zutreffend *

Brechungsindex: Nicht zutreffend *

*Nicht zutreffend aufgrund der Beschaffenheit des Produkts, wobei keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit bereitgestellt werden.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Bei Einhaltung der technischen Anweisungen für die Lagerung von chemischen Produkten sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den angegebenen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Unter den angegebenen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu Druck oder übermäßigen Temperaturen führen können.

10.4 Zu vermeidende Umstände:

Geeignet für die Verwendung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Kontakt mit Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Brand- oder Explosionsgefahr bei Erwärmung	Direkte Einwirkung vermeiden	Nicht zutreffend

10.5 Chemisch miteinander reagierende

Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidierende Stoffe	Brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Inzidenz vermeiden	Vorsichtsmaßnahmen	Vermeiden Sie alkalische Stoffe, Schwermetalle, Reduktionsmittel und Peroxidbeschleuniger.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitt 10.3, 10.4 und 10.5 für die spezifischen Zersetzungsprodukte. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische von Chemikalien freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu den toxikologischen Eigenschaften der Mischung vor.

Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Bei wiederholter oder längerer Exposition oder bei Exposition gegenüber Konzentrationen, die über den Grenzwerten für die berufliche Exposition liegen, können je nach Art der Exposition gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten:

A- Aufnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzend/reizend: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

B- Einatmen (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Angesichts der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Ätzend/reizend: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

C- Haut- und Augenkontakt (akute Wirkung):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Erstellung: 1-2-2024

Version: 1

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (Fortsetzung)

- Hautkontakt: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe nicht als gefährlich bei Hautkontakt eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Augenkontakt: Verursacht Augenschäden nach Kontakt.

D-CMR-Wirkungen (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Wirkung):

- Karzinogen: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich bei Verschlucken eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
IARC: Glas, Oxid, Chemikalien (1); Ruß (2B); Dibenzoylperoxid (3)
- Mutagen: Nach den vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Reproduktionstoxisch: Angesichts der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungseffekte:

- Atemwege: Anhand der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe nach Verschlucken nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Längerer Hautkontakt kann zu allergischem Kontaktekzem führen.

F- Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) – einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

G- Spezifische Organ-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition:

- Spezifische Organ-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Haut: Anhand der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

H-Toxizität beim Einatmen:

Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht zutreffend

Spezifische toxikologische Informationen zu den Stoffen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art
	LD50 oral	7710 mg/kg	
Dibenzoylperoxid CAS: 94-36-0 EG: 202-327-6	LD50 über die Haut	>2000 mg/kg	
	LC50 inhalativ	>5 mg/L	

11.2 Informationen über andere Gefahren: Endokrin wirksame

Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Eigenschaften.

Sonstige Informationen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Es liegen keine experimentellen Daten zu den ökotoxikologischen Eigenschaften der Mischung vor. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Art
	LC50	0,0602 mg/L (96 h)		
Dibenzoylperoxid CAS: 94-36-0 EG: 202-327-6	EC50	0,11 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Schaaldier
	EC50	0,071 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Erstellung: 1-2-2024

Version: 1

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Stoffspezifische

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Dibenzoylperoxid CAS: 94-36-0 EG: 202-327-6	BZV5	Nicht zutreffend	Konzentration	Nicht zutreffend
	CZV	Nicht zutreffend	10 Tage	cellPeriodoTesteoConte nido
	BZV5/CZV	Nicht zutreffend	% biologisch abgebaut	68

12.3 Bioakkumulation:

Nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Dibenzoylperoxid CAS: 94-36-0 EC: 202-327-6	Koc	6309,57	Henry	Nicht zutreffend
	Fazit	Immobil	Trockener Boden	Nicht zutreffend
	Oberflächenspannung	Nicht zutreffend	Feuchter Boden	Nicht zutreffend

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien

12.6 Endokrine Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für endokrine Eigenschaften.

12.7 Sonstige schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Abfallentsorgungsmethoden:

Code	Beschreibung	Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
08 04 09*	Abfälle von Klebstoffen und Dichtungsmassen, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 Ökotoxisch, HP13 Sensibilisierend

Abfallentsorgung (Beseitigung und Verwertung):

Den zugelassenen Abfallentsorger über die Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) informieren. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EU) wird der Abfall, wenn der Behälter in direkten Kontakt mit dem Produkt gekommen ist, auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst behandelt. Andernfalls ist er als ungefährlicher Abfall zu behandeln. Die Einleitung des Produkts in Gewässer wird nicht empfohlen. Siehe Abschnitt 6.2.

Gesetzliche Bestimmungen zur Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden die gemeinschaftlichen oder nationalen Bestimmungen zur Abfallentsorgung festgelegt.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EWG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationale Rechtsvorschriften: Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt vom 7. Februar 2011, Nr. BJZ2011034906, Gesetz 2011/103, Beschluss 2011/104

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Landweg:

In Anwendung von ADR 2023 und RID 2023:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Erstellung: 1-2-2024

Version: 1

RUBRIK 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (Fortsetzung)



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN3077
- 14.2 Richtige Ladungsbezeichnung gemäß den UN-Modellvorschriften:** UMWELTGEFÄHRLICHER FESTSTOFF, N.A.G. (Dibenzoylperoxid)
- 14.3 Transportgefahrenklasse(n):** 9
Etiketten: 9
- 14.4 Verpackungsgruppe:** III
- 14.5 Umweltgefahren:** Ja
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Besondere Bestimmungen: 274, 335, 375, 601
Tunnelbeschränkungscode: -
Physikalisch-chemische Abschnitt 9 Eigenschaften: siehe
Begrenzte Mengen: 5 kg
- 14.7 Seetransport in loser Schüttung**
g gemäß IMO-Instrumente: Nicht von Anwendung

Seetransport gefährlicher Güter:

In Anwendung von IMDG 41-22:



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN3077
- 14.2 Richtiger Ladungsname gemäß den Mustervorschriften der Vereinten Nationen:** UMWELTGEFÄHRLICHER FESTSTOFF, N.A.G. (Dibenzoylperoxid)
- 14.3 Transportgefahrenklasse(n):** 9
Etiketten: 9
- 14.4 Verpackungsgruppe:** III
- 14.5 Meeresverschmutzung:** Ja
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Besondere Bestimmungen: 335, 966, 274, 967, 969
EmS-Codes: F-A, S-F
Physikalisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
Begrenzte Mengen: 5 kg
Segregationsgruppe: Nicht zutreffend
- 14.7 Seetransport als Massengut**
gemäß IMO-Instrumente: Nicht zutreffend

Lufttransport gefährlicher Güter:

In Anwendung von IATA/ICAO 2024:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Erstellung: 1-2-2024

Version: 1

RUBRIK 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (Fortsetzung)



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN3077
- 14.2 Richtige Frachtbezeichnung gemäß den UN-Modellvorschriften:** UMWELTGEFÄHRLICHER FESTSTOFF, N.A.G. (Dibenzoylperoxid)
- 14.3 Transportgefahrenklasse(n):** 9
Etiketten: 9
- 14.4 Verpackungsgruppe:** III
- 14.5 Umweltgefahren:** Ja
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender**
Physikalisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9 Eigenschaften:
- 14.7 Seetransport in Massengut gemäß IMO-Instrumente:** Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: REGELUNGEN

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht zutreffend
- Stoffe, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Zulassung gemeldet sind: Nicht zutreffend
- Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung (Zulassungsliste) aufgeführt sind, und Ablaufdatum: Nicht zutreffend
- SZW-Liste mit reproduktionstoxischen Stoffen: Nicht zutreffend
- SZW-Liste krebserregender Stoffe: Nicht zutreffend
- SZW-Liste mutagener Stoffe: Nicht zutreffend
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht zutreffend
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht zutreffend
- ZYS-Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe: Nicht zutreffend

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Vorschriften für Anlagen mit niedriger Schwelle	Vorschriften für Anlagen mit hoher Schwelle
E1	UMWELTGEFAHREN	100	200

Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter Stoffe und gefährlicher Gemische (Anhang XVII der REACH-Verordnung usw.):

Die berufliche Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid muss gemäß der Richtlinie (EU) 2019/130 geregelt werden.

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt:

Es wird empfohlen, die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt als Grundlage für eine Bewertung der Risiken unter den örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Risikoprävention bei der Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Wassergefährdung gemäß Allgemeiner Bewertungsmethode (ABM) Klasse:

A1

Sonstige Rechtsvorschriften:

Umsetzungsgesetz zur EG-Abfallrahmenrichtlinie: Gesetz vom 3. Februar 2011 zur Änderung des Umweltgesetzes, des Gesetzes über umweltbezogene Steuern und des Gesetzes über Wirtschaftsdelikte zur Umsetzung der Richtlinie Nr. 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU L 312) (Umsetzungsgesetz zur EG-Abfallrahmenrichtlinie).
 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses über Sicherheitsdatenblätter zum Gesetz über umweltgefährdende Stoffe und zur Anpassung einiger auf dem Umweltgesetz basierender Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) (Stbl. 183, 2007)
 Änderung der Verordnung über die Zulassung von Pestiziden von 1995 und der Verordnung über die Risikobewertung neuer Stoffe im Gesetz über umweltgefährdende Stoffe (Stcrt. 93, 2007)
 Verordnung des Staatssekretärs für Soziales und Beschäftigung vom 6. Dezember 2006, Nr. ARBO/A&V/2006/99971, zur Änderung der Arbeitsbedingungenverordnung (Erweiterung der Verantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmern für die Arbeitsbedingungenpolitik und Einschränkung und Vereinfachung der Vorschriften)
 Beschluss zur Ernennung von Aufsichtsbeamten für die VROM-Vorschriften (Stcrt. 100, 2007) in Kraft getreten, in dem die Vollzugsbeamten für die

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Erstellung: 1-2-2024

Version: 1

RUBRIK 15: REGELUNGEN (Fortsetzung)

Durchsetzung von REACH benannt sind.
SZW-Liste mit krebserregenden Stoffen und Verfahren, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen, Ministerium für Soziales und Beschäftigung
Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe und Liste der potenziell besonders besorgniserregenden Stoffe

15.2 Chemische Sicherheitsbewertung:

Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Für Sicherheitsdatenblätter geltende Rechtsvorschriften:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit ANHANG II – Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION) **Änderungen gegenüber dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, die sich auf die Risikomanagementmaßnahmen auswirken:**

Nicht zutreffend

Texte mit den gesetzlichen Sätzen aus Abschnitt 2:

H319: Verursacht schwere Augenreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H400:
Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Texte mit den gesetzlichen Sätzen aus Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst. Sie dienen lediglich der Information und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Aquatic Acute 1: H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1: H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Eye Irrit. 2: H319 –
Verursacht schwere Augenreizungen.
Org. Perox. B: H241 – Bei Erwärmung Brand- oder Explosionsgefahr. Skin
Sens. 1: H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Einstufungsmethode:

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode Skin
Sens. 1: Berechnungsmethode
Aquatic Acute 1: Berechnungsmethode Aquatic
Chronic 1: Berechnungsmethode **Empfehlung**

bezüglich der Schulung:

Für das Personal, das dieses Produkt verwendet, wird eine Mindestschulung zur Prävention von Arbeitsrisiken empfohlen, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts und der Produktkennzeichnung zu fördern.

Wichtigste bibliografische Quellen:

<http://echa.europa.eu> <http://eur-lex.europa.eu> **Abkürzungen und**

Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße IMDG:
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IATA: Internationale Luftverkehrsvereinigung ICAO:
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation CZV:
chemischer Sauerstoffverbrauch
BZV 5: biologischer Sauerstoffverbrauch in 5 Tagen
BCF: Biokonzentrationsfaktor
LD50: Letale Dosis 50
LC50: Letale Konzentration 50 EC50:
Effektive Konzentration 50
Log POW: Logarithmus des Octanol-Wasser-
Verteilungskoeffizienten Koc: Verteilungskoeffizient von
organischem Kohlenstoff
UFI: Eindeutiger Identifikationscode von Formeln
IARC: Internationales Krebsforschungsinstitut ABM:
Allgemeine Bewertungsmethodik

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Datum der Erstellung: 1-2-2024

Version: 1

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Quellen, technischem Wissen und geltenden Rechtsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene. Ihre Richtigkeit kann jedoch nicht garantiert werden. Diese Informationen können nicht als Garantie für die Eigenschaften des Produkts angesehen werden, sondern dienen lediglich der Beschreibung der Sicherheitsanforderungen. Die Methodik und die Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produkts liegen außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle, und der Anwender ist stets selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Vorschriften für die Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten einzuhalten. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich auf dieses Produkt, und das Produkt darf nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

- ENDE DES
SICHERHEITSDATENBLATTS -